



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**Nur per E-Mail**

Rhein-Sieg-Kreis  
Amt für Umwelt- und Naturschutz

über  
Bezirksregierung Köln (Dez 52)

Nachrichtlich: MWIDE (Ref. VIB2)

19.04.2022  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
IV-4 – 583

MR'in Dipl.-Ing. Lerho  
Telefon: 0211 4566-556  
Telefax: 0211 4566-338  
Anita.Lerho@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Anfrage des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz,  
Untersuchungs- und Bewertungsstandards für die Standsicherheit  
von Abraumhalden unter Einwirkung von Starkregen**

Ihr Schreiben vom 16.11.2021 über die Bezirksregierung Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) und an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE). Ich habe das Schreiben an das MWIDE (Referat VIB2) weitergeleitet. Die Antwort ist mit dem MWIDE abgestimmt.

Ihr Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 einen Bürgerantrag zur Standfestigkeit von Abraumhalden im Rhein-Sieg-Kreis, die durch Starkregenereignisse gefährdet sein können, behandelt. Der Beschlussvorlage zu dieser Sitzung ist zu entnehmen, dass eine Überprüfung der Halden als Grundlage Starkregengefahrenkarten und darauf aufbauende Risikoanalysen erfordern würde, was derzeit nur für wenige Gemeindegebiete des Rhein-Sieg-Kreises vorliegt.

Sie wurden von Ihrem Ausschuss gebeten, bei den zuständigen Landesbehörden nachzufragen, ob ggf. bereits Untersuchungs- und Bewer-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



tungsstandards für die Standsicherheit von Abraumhalden unter Einwirkung von Starkregen vorliegen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitten Sie um Mitteilung, ob Landesbehörden, wie die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW), oder Landesbetriebe wie das LANUV oder der Geologische Dienst NRW beabsichtigen, sich mit dieser Fragestellung zu befassen.

### **Sachstand zum Vorgehen bei einer Gefährdungsbeurteilung bei Sand- und Kiestagebaue**

Im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe und den tragischen Ereignissen rund um den Trockentagebau Blessem hat die Bergbehörde in Abstimmung mit dem MWIDE bereits kurz nach dem Ereignis mit einer ersten Gefährdungsbeurteilung begonnen. Es wurde festgestellt, dass landesweit 81 Sand- und Kiestagebaue auf der Rechtsgrundlage des Bundesberggesetzes unter Bergaufsicht betrieben werden. Lediglich der Tagebau Blessem befindet sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Nach aktuellem Stand befinden sich 14 weitere Betriebe in überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder sind zu einem Teil bzw. randlich betroffen. Hierbei handelt es sich um sog. Nassgewinnungsbetriebe, bei denen die durch die Bodenschatzgewinnung entstandene Geländevertiefung wassergefüllt ist (Seefläche). Bei Nassgewinnungsbetrieben besteht in der Regel ein vergleichsweise geringer Höhenunterschied zwischen Seespiegel und Geländeoberkante. Insofern besteht hier ein wesentlich geringeres Risikopotential für rückschreitende Erosionen als bei Trockentagebauen der Art Blessem.

Die weitaus meisten Abgrabungen finden unter Abgrabungs- oder Wasserrecht statt. Sowohl für diese Rohstoffgewinnungen wie auch für die unter Bergaufsicht betriebenen wurden die Anforderungen an eine Gefährdungsanalyse in Gesprächen zwischen dem MULNV, dem MWIDE und den zuständigen Fachbehörden weiter konkretisiert und flossen in einen vom Geologischen Dienst NRW erarbeiteten Katalog für eine Gefährdungsanalyse für Abgrabungen ein.



In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob bestehende Hochwasserschutzkonzepte angepasst werden müssen. Insofern existieren für die Abgrabungen der Steine- und Erdenbetriebe nach unterschiedlichen Genehmigungsregimen abgestimmte Kriterien für eine Gefährdungsanalyse.

### **Untersuchung von Abraumhalden**

Bei Deponien und Halden ist eine Gefährdung durch Starkregenereignisse anders zu betrachten als bei Abgrabungen. Ihnen strömt im Starkregenfall kein Wasser zu, sondern dort könnte eher die Erosion durch abströmende Niederschläge ggf. problematisch sein.

Deponien und Halden sind Erdbauwerke, die funktionsfähig, gebrauchstauglich und standsicher herzustellen sind. Zum Schutz von Mensch und Umwelt verfügen sie i.d.R. über Basis- und/oder Oberflächenabdichtungssysteme oder Abdeckungen. Die Anforderungen an die Qualität und Durchlässigkeit der Abdichtungskomponenten ist ebenso wie die Standsicherheitsnachweise durch verschiedene Vorschriften und Regelwerke vorgegeben. Für Effekte der Oberflächenerosion wird beispielsweise in der GDA-Empfehlung E3-07 (1997) der DGGT (Deutsche Gesellschaft für Geotechnik; Arbeitskreis 6.1 - Geotechnik der Deponiebauwerke) folgendes ausgeführt:

#### *„3.1 Sicherheit gegen Erosion*

*Die Gefahr der äußeren Erosion besteht nur für nicht abgedeckte mineralische Abdichtungsschichten an steilen Böschungen. Sie ist durch konstruktive Maßnahmen auszuschalten, so dass hierzu keine speziellen Untersuchungen erforderlich sind.“*

Das bedeutet, dass eine Überströmung von Böschungen durch konstruktive Maßnahmen zu vermeiden ist. In den Bemessungsnormen wird dies ebenfalls vorausgesetzt.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Halden, die aus überwiegend mineralischen Reststoffen aufgebaut sind. Insofern besteht für Erd-



bauwerke (Halden / Deponien), wenn überhaupt, nur ein vergleichsweise kurzer Zeitraum, in dem eine Gefährdung durch äußere Erosion auftreten könnte, wenn diese konstruktiven Maßnahmen noch nicht oder fehlerhaft ausgeführt wären. Zudem bestehen Haldenkörper i.d.R. aus eher grobstückigem Material, das weniger erosionsanfällig ist.

### **Schlussfolgerungen**

Im Rhein-Sieg-Kreis befinden sich nach Auskunft der Bergbehörde keine unter Bergaufsicht stehenden (Alt-)Halden, so dass hier seitens des MWIDE kein Erfordernis bestand oder bestehen würde, Untersuchungs- und Bewertungsstandards für die Standsicherheit von Abraumhalden unter Einwirkung von Starkregen erarbeiten zu lassen. Im Übrigen wird die Gefährdung durch Halden durch äußere Erosion, die ohnehin nur in einem engen Zeitfenster auftreten könnte, für vergleichsweise gering erachtet.

Bei Deponien führt die nach Deponieverordnung geforderte, gezielt aufgebaute Oberfläche mit einer vollständig bewachsenen Rekultivierungsschicht (Wurzelgeflecht) dazu, dass extreme Regenereignisse ohne Schaden überstanden werden können. So hat z. B. die rekultivierte Zentraldeponie Münster II bei dem Starkregen im Jahr 2014, der vergleichbar war mit dem im Juli 2021, keinen Schaden genommen. In Bezug auf Deponien schließt sich das MULNV der Auffassung des MWIDE an und sieht derzeit kein Erfordernis, Bewertungsstandards für die Standsicherheit unter Einwirkung von Starkregen erarbeiten zu lassen.

Beim Geologischen Dienst ist nicht bekannt, dass Starkregenereignisse wie vom Juli 2021 einen Niederschlag in den Regelwerken gefunden hätten. Insofern könnte z.B. die ARGEbau (Bauministerkonferenz) anregen, dass die Regelsetzer (z.B. DIN-Ausschüsse) sich mit der Frage befassen, ob Starkregenereignisse bei der Bemessung von Böschungen berücksichtigt werden müssten.



Vom LANUV gibt es keine Ausführungen zu Untersuchungs- und Bewertungsstandards für die Standsicherheit von Deponien bzw. Halden unter Einwirkung von Starkregen und das LANUV beabsichtigt nicht sich mit dieser Frage zu befassen.

Seite 5 von 5

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lerho